



Kontakt:

Rea Keller, rea.keller@bd.zh.ch, +41 43 259 43 70

Sylvia Urbscheit, sylvia.urbscheit@bd.zh.ch, +41 43 259 43 43

Vernetzungsmassnahmen

Mindestanforderungen in Vernetzungsprojekten

Was umfasst die Massnahmenliste

Die Liste umfasst Massnahmen zur Förderung der am häufigsten gewählten Leitarten in Vernetzungsprojekten. Die aufgeführten Massnahmen entsprechen den Mindestanforderungen des Kantons Zürich.

In einem Vernetzungsprojekt sind die Massnahmen entsprechend den aufgeführten Formulierungen und Standards zu übernehmen. Zusätzliche Auflagen oder speziell auf einzelne Ziel- und Leitarten angepasste Regelungen sind weiterhin möglich. Die Liste ist deshalb **nicht abschliessend**. Zusätzliche Massnahmen oder Ergänzungen von Massnahmen sind ausdrücklich erwünscht, insbesondere wenn die regionalen Besonderheiten dies erfordern.

Vorteile der Vereinheitlichung von häufig umgesetzten Massnahmen

Die Harmonisierung ähnlicher Massnahmen im Kanton Zürich bringt Vorteile:

- Die Mindestanforderungen sind klar definiert und die Ausarbeitung von Vernetzungsprojekten wird vereinfacht
- Für Bewirtschaftende mit Flächen in mehreren Projekten hilft die Harmonisierung den Überblick über die Anforderungen zu behalten
- Die Umsetzungskontrolle der Massnahmen ist so einfacher
- Auswertungen zu den umgesetzten Massnahmen und Erfolgs- und Wirkungskontrollen sind einfacher

Generelle Anforderung an Vernetzungsflächen

Auf Vernetzungsflächen wird vorausgesetzt, dass die Nutzung gemäss landwirtschaftlicher Praxis erfolgt, der Standort berücksichtigt wird und der ökologische Wert der Fläche nicht abnimmt. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die zum Erhalt/Förderung der Biodiversität nötige Anzahl Nutzungen wird in Vernetzungsprojekten vorausgesetzt und nicht als Massnahme oder Teilmassnahme anerkannt. Insbesondere bei extensiv oder wenig intensiv genutzten Wiesen heisst dies in den meisten Fällen, dass mehr als ein Schnitt pro Jahr nötig ist. Eine Anpassung des Schnittzeitpunktes gilt nur als Teilmassnahme, wenn der Standort bzw. die Ziel- und Leitarten einen späteren Schnittzeitpunkt als in der DZV vorgesehen, erfordern.
- Die Wiese darf nicht überständig in den Winter (Herbstnutzung).
- Problempflanzen müssen bekämpft werden.

Möglichkeiten für Ergänzungen von Massnahmen

Im Folgenden sind denkbare Ergänzungen erwähnt. Weitere sind möglich.

- Fordern einer weiteren „Teilmassnahme“: z.B. Massnahme QM (Qualitätsstufe II und Mahd mit Messerbalken), mit zusätzlicher Anforderung 10% Rückzugsstreifen (neuer Code QMR)
- Zusätzliche Mindestgrössen von Flächen
- Einschränkung der Strukturen: Zur gezielten Förderung einer Ziel- oder Leitart kann die Auswahl der Struktur gemäss Anforderungen der Fachstelle Naturschutz eingeschränkt oder die Anforderungen an diese erhöht werden.

Beibehalten von Standards

Folgende Vorgaben aus der Massnahmenliste müssen übernommen werden:

- Formulierungen und Codes
- Prozentanteile Rückzugsstreifen, Ansaaten, Dornenanteile usw.
- Anzahl Elemente (Strukturen, Nistkästen...) pro Fläche (i.d.R. 20a) oder Bäume
- Zeitliche Mähabstände bei gestaffeltem Schnitt
- Mindest- und Maximalbreiten
- Räumliche Mindest- und Maximalabstände

Begriffe und Definitionen zu Massnahmen in Vernetzungsprojekten

Bei allen Massnahmen, die nicht ausdrücklich etwas anderes verlangen, gilt im Kanton Zürich folgendes:

- Unter Rückzugsstreifen (RZS), oder Altgrasstreifen, versteht man Vegetationsstreifen, die bei der Mahd nicht geschnitten werden und so ältere Pflanzen aufweisen als die Umgebung. Vergl. Merkblatt „Rückzugsstreifen“ (Homepage).
- Herbstweide nach DZV ist erlaubt, ausser sie wird ausdrücklich verboten. Falls ein Rückzugsstreifen Teil der Massnahme ist, muss dieser auch nach der Herbstweide noch funktional sein. I.d.R. bedeutet dies, dass der RZS nicht beweidet werden darf. Der Kanton empfiehlt eine Auszäunung des Streifens. Das Projekt ist frei, selber zu entscheiden, ob dies generell verlangt wird.
- Messerbalken: Wird als Massnahme die Mahd mit Messerbalken verlangt, gilt dies für jeden Schnitt auf dieser Fläche.
- Auf besonders wertvollen Wiesen und Streueflächen soll der Schnittzeitpunkt dem Vegetationstyp angepasst werden. Dieser muss im entsprechenden Feld eingetragen werden.
- Strukturen sind nach den Anforderungen der Fachstelle Naturschutz umzusetzen. In der Broschüre «Fördermassnahmen für Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten» ist jeweils angegeben, welche Strukturen für die jeweilige Art sinnvoll sind. Bei den einzelnen Massnahmen ist eine Auswahl der erlaubten Strukturtypen zu treffen.
- Massnahme Bodenheu: Wird dieses verlangt, soll das geschnittene Gras nach der Mahd ein paar Tage liegen gelassen werden. Die Dauer ist wetterabhängig, in der Regel gelten 2 Tage. Das Ziel ist, dass die Pflanzen noch absamen.
- Auf allen Flächen sind Mähaufbereiter verboten.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Massnahme Neuanlage: Der Kanton schreibt nicht vor, wie eine Wiese neu angelegt werden soll. Die Beratenden sollen sich auf eigene Erfahrungen, Austausch mit anderen oder allenfalls den Strickhof stützen. Je nach Region und Standort sind unterschiedliche Methoden sinnvoll.

Abkürzungen

SZP = Erstmöglicher Schnittzeitpunkt

DZV = Direktzahlungsverordnung

RZS = Rückzugsstreifen

Eintrag im AgriGIS

Die Massnahmen und Teilmassnahmen sind als Standardtexte im Onlineportal AgriGIS hinterlegt. Diese können per Dropdown-Menü ausgewählt werden. Die Massnahmentexte können kombiniert werden (Details auf der letzten Seite). Massnahmen, welche nicht so hinterlegt sind, aber durch den Kanton bewilligt wurden, müssen im Bemerkungsfeld eingetragen werden. Bei Massnahmen, die Flexibilität zulassen, ist es wichtig, dass der Bewirtschafter und die Gemeindestelle Landwirtschaft als Kontrollorgan wissen, was genau vereinbart wurde.

Wichtig: Der vereinbarte Schnittzeitpunkt muss im AgriGIS im entsprechenden Feld eingetragen werden, wenn er von der DZV abweicht! Im Massnahmentext reicht nicht!

Beispiel Staffelung

Text Massnahmenliste FNS: «QII & Staffelung: QII erfüllt. Gestaffelte Mahd: **X%** (Wert definieren, i.d.R. zwischen 30 und 70%) der Fläche wird ab **TT.MM (früher SZP definieren, i.d.R. vor SZP gemäss DZV)** gemäht, Rest der Fläche mindestens 4 Wochen nach dem ersten Schnitt (bereits geschnittener Teil nicht mitmähen). Für die weiteren Schnitte besteht keine zeitliche Vorschrift, es müssen aber immer 10% als Rückzugsstreifen stehen gelassen werden. Die Lage bei jedem Schnitt wechseln, ab Mitte August über Winter stehen lassen.»

Text Massnahme im Bericht: «QII & Staffelung: QII erfüllt. Gestaffelte Mahd: **50%** der Fläche wird ab **20.05** gemäht, Rest der Fläche mindestens 4 Wochen nach dem ersten Schnitt (bereits geschnittener Teil nicht mitmähen). Für die weiteren Schnitte besteht keine zeitliche Vorschrift, es müssen aber immer 10% als Rückzugsstreifen stehen gelassen werden. Die Lage bei jedem Schnitt wechseln, ab Mitte August über Winter stehen lassen.»

Beispiel Struktur

Text Massnahmenliste FNS: «Struktur: Pro 20a ist eine Struktur nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz vorhanden. (Erlaubte Struktur nach Angabe Projekt).»

Text Massnahme Agriportal: «Struktur: Pro 20a ist eine Struktur nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz vorhanden: Asthaufen, Holzbeige»

Verpflichtungsdauer

Die Nutzungen müssen bis Ende des Vernetzungsprojektes gemäss den Vorgaben bewirtschaftet werden (Ausnahme: Pachtlandverlust, Pensionierung). Wenn ökologisch sinnvoll, kann die Massnahme im Verlaufe des Projektes angepasst werden.

Für die Ackerelemente Buntbrache, Rotationsbrache und Ackerschonstreifen gilt nur die Mindestdauer gemäss DZV (gilt nicht für Saum auf Ackerfläche!).

Naturschutzflächen

Für Flächen in den Zonen I und IR überkommunaler Naturschutzgebiete wird Standardmässig der Code «NS I» und die Massnahme «NSZ I oder IR: Bewirtschaftung gemäss Vorgaben aktueller Beitragsverordnung, Schutzverordnung und Pflegeplan des Kantons» eingetragen. Der Vernetzungsbeitrag ist Teil des Naturschutzbeitrages und wird automatisch ausbezahlt (wenn DZV-berechtigt und die Pufferzonen erfüllt sind).

Massnahmen nach Nutzungstyp

555 Ackerschonstreifen	556 Buntbrache	557 Rotationsbrache	559 Saum auf Ackerfläche	611 Extensiv genutzte Wiesen	612 Wenig intensiv genutzte Wiesen mit QII	617 Extensiv genutzte Weiden	717 Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	851 Streuflächen innerhalb der LN	852 Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsa	921 Hochstamm-Feldobstbäume	922 Nussbäume	923 Edelkastanienbäume	924 Einheimische standortgerechte Einzelbau	Getreide generell	Code	Beschrieb	Weitere Massnahme erforderlich	Mögliche Kombinationen (jeweils eine Option wählen)
															%	Variante gemäss Projekt (siehe Bemerkungen)	ja	
				x	x										A	Ausmagerung. In den ersten 2-4 Jahren ist der SZP frei (Empfehlung: 1. Schnitt im Mai). Die Fläche muss mind. 3x pro Jahr gemäht werden. Im Anschluss festlegen neuer Vernetzungsmassnahme.	nach 3 Jahren	
	x	x													B	Mindestbreite 20m	nein	
	x	x													C	Nicht mähen	nein	
			x												D	Nicht mulchen	nein	
x															F	Ackerbegleitflora: Ackerschonstreifen in Gebieten mit natürlicher Ackerbegleitflora (Liste beim Kanton erhältlich). (Keine Mindestvertragsdauer ausser nach DZV). Nur Hauptkultur einsäen, keine Ackerbegleitflora ansäen. Jährliche Problempflanzenkontrolle /-bekämpfung.	nein	
														x	FH	Fläche mit Getreide in weiter Reihe zur Feldhasenförderung gem. Merkblatt	nein	
														x	FL-A	Fläche mit Getreide in weiter Reihe zur Feldlerchenförderung gem. Merkblatt, Zusatzanforderung Herbizidverzicht	nein	
														x	FL-B	Fläche mit Getreide in weiter Reihe zur Feldlerchenförderung gem. Merkblatt, Zusatzanforderung extensive Fläche in <50m Entfernung (Fläche ohne Pflanzenschutzmittel-Applikation oder Blühfläche)	nein	
				x	x										G1	Gestaffelte Mahd: X% der Fläche wird ab XX gemäht (siehe Bemerkung). Rest min. 4 Wochen nach 1. Schnitt. Weitere Schnitte keine zeitliche Vorschrift aber immer 10% als Rückzugstreifen.	ja	Q, M, L3
								x							G2	Gestaffelte Mahd für Krautsaum. Bei erstem Schnitt 50% der Fläche mähen. Min. 6 Wochen später restliche Fläche. Bei weiteren Schnitten 10% als Rückzugstreifen stehen lassen.	ja	P, H
				x	x										G3	Gestaffelte Mahd für Saumgesellschaften. Bei erstem Schnitt ab 15.7. 50% der Fläche mähen. Min. 2 Wochen später jedoch VOR 15.8 restliche Fläche.	ja	OL1
								x							H	Niederhecke mit mind. 20% Dornen und max. 3m Höhe	ja	P, G2
				x	x		x								J	Neuanlage. Ansaat durch Direktbegrünung oder Saatmischung nach Angaben Fachstelle Naturschutz oder der Trägerschaft.	nach 3 Jahren	
x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x			K	Min. eine Struktur nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz ist pro 20a/20 Laufmeter/10 Bäumen vorhanden. Mindestens 5% Strukturen auf der Weide oder QII Teil Strukturen erfüllt. (Erlaubte Strukturen nach Angabe Projekt)	nein	
						x									K		nein	
				x	x										L1	Lage entlang Gewässer	ja	OG
				x	x										L2	Lage entlang Gehölz- / Waldrand	ja	TM, TR
				x	x										L3	Lage in Hochstamm-Obstgarten oder max. 50m entfernt	ja	G1M
x	x	x	x												L4	Lage min. Abstand zu Wald 20m / Weg 6m	nein	
									x	x	x	x			L5	Lage auf BFF (Massnahme für Bäume)	nein	
				x	x			x							M	Mahd mit Messerbalken	ja	G1, L2, Q, R, S
									x	x	x				N	Pro 10 Bäume ist min. eine Nisthöhle / Nistkasten vorhanden	nein	
															NS I	Naturschutzzone I oder IR. Bewirtschaftung gemäss Vorgaben aktueller Beitragsverordnung, Schutzverordnung und Pflegeplan des Kantons	nein	
				x	x										O	Saum von 3-12m	ja	G3L1
													x		P	Auf Artenliste gemäss Vernetzungsprojekt	nein	
															P	Auf Artenliste gemäss Vernetzungsprojekt	ja	G2, H
				x	x		x	x	x	x	x				Q	QII erfüllt	nein	
				x	x										Q	QII erfüllt	ja	G1, M, R, S
				x	x			x							R	5-10% der Fläche als Rückzugstreifen belassen. Die Lage bei jedem Schnitt wechseln. Ab Mitte August über Winter stehen lassen.	ja	M, Q, S
				x	x			x							S	Erstmöglicher Schnitzeitpunkt nicht nach DZV (siehe Feld Schnitzeitpunkt)	ja	M, Q, R
				x	x										T	Waldrand aktiv aufgewertet	ja	L2M, L2R

Sondermassnahmen

X Massnahmen gemäss Projekt (Massnahme in Bemerkungsfeld schreiben!)

% Variante gemäss Projekt

& Herbstweide nicht erlaubt

Regionsspezifische Biodiversitätsfördermassnahmen (muss durch den Kanton explizit bewilligt sein)

E1 Eingrasen: Alle 3 Tage wird eine Mähbreite geschnitten. Bei grossen Flächen (>1ha) kann jede Woche 3 Mähbreiten geschnitten werden

E2 Eingrasen: Während der Vegetationszeit (April bis Ende August) wird alle 14 Tage ein Drittel der Fläche gemäht

U Ackerschonstreifen mit autochthoner Ackerflora